



Allgemeine Förderrichtlinie

für Förderungen im Rahmen des Operationellen Programms ESF Bremen 21-27 und der weiteren Landesarbeitsmarktförderung

I. **Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlagen**

Die spezifischen Schwerpunkte der aktiven Arbeitsmarktpolitik wurden auf Grundlage der globalen Zielsetzungen der EU und des Bundes entwickelt und um die besonderen Problemlagen und arbeitsmarktpolitischen Anforderungen des Zweistädtestaates erweitert.

1. **Gegenstand der Förderung**

In der Förderperiode 2021 – 2027 werden Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der mitgeltenden Vorschriften für folgende Schwerpunkte bewilligt:

- Sprache, Alphabetisierung und Grundbildung
- Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit, Förderung von Beschäftigung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- Ausbildungsförderung und Förderung des Übergangs von der Schule in den Beruf
- Weiterbildung und Qualifizierung
- Beratungsangebote
- Niedrigschwellige Quartiersangebote für soziale Teilhabe
- Besondere Zielgruppen (z.B. Straffällige/Haftentlassene, Menschen mit Beeinträchtigungen/Behinderungen)

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Erwerbstätigenquote, insbesondere die Erwerbstätigenquote von Frauen sowie die Bekämpfung der verfestigten Langzeitarbeitslosigkeit im Land Bremen.

Dabei sollen insbesondere schutzbedürftige, benachteiligte Personengruppen wie Geringqualifizierte, Personen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung, alleinerziehende und (langzeit-)arbeitslose Menschen sowie junge Menschen in schulischen oder beruflichen Übergängen gefördert werden, da diese einem besonderen Armutsrisiko ausgesetzt sind.

Grundsätzlich soll dabei einen Fokus auf modellhafte Projektförderungen und soziale Innovationen gelegt werden.

2. **Bereichsübergreifende Grundsätze**

Abgesehen von diesen spezifischen Zielen des ESF+ (Art. 4 I VO (EU) 2021/1057), sollten die geförderten Projekte auch zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen des ESF+ nach Art. 9 II + III VO (EU) 2021/1060 beitragen, insbesondere der Gleichstellung der Geschlechter, der Chancengleichheit für Menschen mit Migrationshintergrund und der Inklusion von Menschen mit Behinderung.

3. Rechtsgrundlagen

Diese Förderrichtlinie wurde entsprechend den Vorgaben der Nr. 16.2 VV zu § 44 LHO in Verbindung mit Art. 7 I VO (EU) 2021/1060 erlassen.

II. Zuwendungsempfangende (Auswahlkriterien)

Antragsberechtigt sind öffentliche oder private Stellen, Einrichtungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit sowie natürliche Personen, die im Land Bremen angesiedelt sind. Für eine Förderung ist eine betriebliche Steuernummer erforderlich, bei Einzelunternehmen genügt eine Gewerbeanmeldung, bei natürlichen Personen ein Nachweis über die für das Projekt notwendige Qualifikation.

Darüber hinaus werden Zuwendungen nur unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Ihre Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung müssen die Antragstellenden insbesondere durch die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, die Einhaltung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung, die zur Durchführung der Projektaufgaben und zur Erreichung der Projektziele erforderliche Erfahrung und Qualifikation des Personals und einer entsprechenden Ausstattung der Räumlichkeiten belegen können.
- Zuwendungsempfangende müssen belegen können, dass zum Zeitpunkt der Antragsstellung gegen sie ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde, sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet und sie keine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 Zivilprozessordnung abgegeben haben.

Die beschriebenen Auswahlkriterien gelten im Falle einer Weiterleitung von (Teilen) der Förderung ebenfalls für die Kooperationspartner.

Im Falle einer Weiterleitung von Mitteln schließen Antragsstellende und deren Kooperationspartner eine Kooperationsvereinbarung in geeigneter Form ab, die eine Verpflichtung zur Einbringung der Kofinanzierungsanteile, alle weiteren Verpflichtungen und Rechte zur gegenseitigen Leistungserbringung, zu den Anforderungen der relevanten Rechtsquellen sowie den Bedingungen des Zuwendungsbescheids und der Nebenbestimmungen enthält.

III. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

1. Zuwendungsart

Zuwendungen aus Mitteln des Produktplans Arbeit (ESF-Mittel sowie Landesmittel) werden grundsätzlich im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Institutionelle Förderformen bleiben in Ausnahmefällen möglich.

2. Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung, bei der Personalkosten nach Realkosten und Sachkosten pauschaliert abgerechnet werden (Fehlbedarf +). Im Rahmen der Bewilligung bleiben Festbetragsfinanzierungen als Ausnahmen jedoch weiterhin möglich. Eine Förderung kann hier etwa in Form von Pauschalbeträgen (Lump-sums) und/ oder Standardeinheitskosten (SEK) erfolgen. Darüber hinaus sind Verträge gemäß Nr. 4.3 VV zu § 44 LHO möglich, in denen ein Leistungsaustausch beschrieben ist. Für Investitionsförderung ist grundsätzlich die Anteilfinanzierung, für Betriebskostenförderung die Festbetragsfinanzierung vorgesehen. Eine Vollfinanzierung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

IV. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Zuwendungen werden nur unter Einhaltung der folgenden Nebenbestimmungen gewährt:

Die Zuwendungsempfängerinnen und deren Kooperationspartner (Letztempfänger)

- verfügen über ein zuverlässiges System zur Erfassung aller finanziellen und statistischen Daten ihres Vorhabens
- nehmen an den von der bewilligenden Stelle vorgesehenen Stammbblattverfahren in VERA online¹ teil

V. Verfahren

1. Antragsverfahren (Auswahlverfahren)

Grundsätzlich werden in der Förderperiode 2021 – 2027 ausschließlich Projekte mit Modellcharakter gefördert. Modellprojekte werden entweder im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens ausgeschrieben oder im Rahmen eines fachlich beschränkten Teilnehmer:innenkreises ausgewählt, in Ausnahmefällen wird lediglich ein Anbietender zur Abgabe eines Angebots aufgefordert (Einzelantragsverfahren).

1.1. Anträge im Rahmen von wettbewerblichen Verfahren:

Wettbewerbliche Verfahren kommen zur Anwendung, wenn nur eine oder eine sehr begrenzte Zahl von Förderzusagen für eine Maßnahme erfolgen kann, jedoch eine größere Anzahl inhaltlich unterschiedlicher Anträge zu erwarten ist. Aus den eingegangenen Anträgen wird nach zuvor definierten Kriterien das fachlich geeignetste und wirtschaftlichste Angebot ausgewählt.

Wettbewerbsaufrufe sowie alle dazugehörigen Unterlagen, inklusive des angewandten Bewertungsrasters, werden einem möglichst großen Kreis potentieller Anbietender durch Informationsveranstaltungen, zusätzliche Multiplikator:innen, etwa Jobcenter, die Agentur für Arbeit oder das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), sowie den ESF-Newsletters zugänglich gemacht, zu dem sich interessierte Träger selbstständig anmelden können. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Website der bewilligenden Stelle.

Bei Verfahren mit fachlich beschränktem Teilnehmer:innenkreis werden bestehende offizielle fachliche Strukturen im Land, wie beispielsweise die AG Sprache, an der alle relevanten Akteur:innen beteiligt sind, zur Auswahl von Förderungen genutzt. Dieses Verfahren wird angewandt, wenn eine fachliche Beschreibung der Aufgabe vorab nicht ausreichend möglich ist, sondern vielmehr mit Interessierten gemeinsam ein modellhafter Ansatz entwickelt werden muss.

¹ Über die Datenbank VERA online wird die Projektverwaltung zwischen Trägern und Verwaltung abgewickelt. Alle Zuwendungsempfängerinnen sind verpflichtet, Angaben zu ihrem Vorhaben und eventuell Betriebsdaten in VERA einzutragen. Weitere Angaben zur Datenbank VERA finden sich auf der ESF-Website.

1.2. Anträge im Rahmen von Einzelantragsverfahren und beim Verfahren mit beschränktem TN-Kreis:

Einzelantragsverfahren werden nur in solchen Ausnahmefällen angewandt, bei denen nach Auffassung der Planungsgruppe² ausschließlich ein Anbietender in Frage kommt, der anschließend zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wird.

Alle für die Angebotsabgabe notwendigen Unterlagen werden dem Anbietenden durch das Ressort zur Verfügung gestellt.

1.3. Anforderungen an den Kosten- und Finanzierungsplan

Grundsätzlich sollten Antragsstellende das durch das Ressort zur Verfügung gestellte Musterdokument für ihren Kosten- und Finanzierungsplan nutzen. Sollte sich ein Antragsstellender jedoch dafür entscheiden ein eigenes Dokument zu nutzen, muss es folgenden Vorgaben entsprechen:

- Der Kosten- und Finanzierungsplan muss aussagekräftig sein, d.h. es sind die Kosten des Gesamtprojektes sowie deren vorgesehene Finanzierung nachvollziehbar und prüfbar darzustellen.
- Insbesondere sind alle Möglichkeiten einer Kofinanzierung durch Dritte auszuweisen.
- Förderfähige Ausgaben sind im eingereichten Kosten- und Finanzierungsplan - gegebenenfalls durch Pauschalbeträge - konkret beziffert und enthalten Personalkosten, Fortbildungskosten, Teilnehmerkosten, projektbezogene Sachkosten, Abschreibungen und indirekte Kosten.
- Bei Anwendung von Pauschalsätzen gem. Artikel 56 VO (EU) 2021/1060 bezieht sich der einzureichende Finanzplan auf der Ausgabenseite auf die Aufgliederung der direkten Personalkosten für das Projektpersonal und den Ausweis des prozentualen Betrages für alle anderen Ausgaben des Vorhabens.
- Bei Anwendung von Standardeinheitskosten gem. Artikel 53 I b VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 53 III VO (EU) 2021/1060 bezieht sich der einzureichende Finanzplan auf der Ausgabenseite auf die Darstellung und Begründung der geplanten zu erbringenden Einheiten.
- Entsprechend Artikel 53 I a und Artikel 67 II VO (EU) 2021/1060 werden Abschreibungen für Förderungen in Übereinstimmung mit Nr. 1.4.1 VV zu § 44 LHO als förderfähige Ausgaben anerkannt.
- Gemäß Nr. 2.6 VV zu § 44 LHO ist die Umsatzsteuer nur in solchen Fällen förderfähig, in denen keine Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 UStG besteht. Antragsstellende sind verpflichtet im Rahmen der Antragsstellung eine eventuell vorhandene Umsatzsteuerabzugsberechtigung anzugeben.

2. Bewilligungsverfahren

Über Bewilligung bzw. Ablehnung eines Projektantrages werden die Antragsstellenden schriftlich informiert.

Für bewilligte Projekte werden im Bescheid projektspezifische Kennziffern und Leistungsziele vereinbart. Der Verlauf und Erfolg der Projekte wird anhand dieser Kennziffern und der ggfs. zu vereinbarenden Meilensteine im Rahmen des Verwendungsnachweises nach Nr. 10.2 VV

² Die Projektgruppe setzt sich aus den Vertreter:innen der fachlich und finanziell zuständigen Akteur:innen zusammen und ist neben der Prüfung und Feststellung eines Förderbedarfs vor allem mit der Durchführung und Begleitung der Ausschreibung bzw. Beauftragung betraut.

zu § 44 LHO durch die bewilligende Stelle überprüft.

Als Outputindikator für das Gesamt-OP³ gilt die Anzahl der Teilnehmenden in allen Projekten, als Ergebnisindikator die Anzahl der Teilnehmenden, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich unmittelbar nach ihrer Teilnahme an einer ESF-Maßnahme verbessert hat.

3. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Gemäß Art. 74 I b VO (EU) 2021/1060 erfolgt eine Auszahlung des fälligen Betrages in voller Höhe spätestens 80 Tage nach dem Tag der Einreichung des Auszahlungsantrags durch den Begünstigten. Diese Frist kann unterbrochen werden, wenn die Verwaltungsbehörde aufgrund der vom Begünstigten eingereichten Informationen nicht feststellen kann, wie hoch der fällige Betrag ist.

Für die Auszahlungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

- Abgerechnet werden können nur nachgewiesene und tatsächlich ausgezahlte Ausgaben und Kosten für das Projekt sowie bewilligte VKO⁴, wie beispielsweise Sachkostenausgaben. Die Geltendmachung der Ausgaben erfolgt in Form von Beleglisten über VERA Online.
- Auszahlungen müssen mindestens einmal jährlich zum Ende des Haushaltsjahres erfolgen, können in Absprache mit der bewilligenden Stelle unter Abwägung des dadurch entstehenden Verwaltungsaufwandes jedoch auch häufiger erfolgen.
- Bei Vorliegen eines Auszahlungsantrages kann auf Antrag unmittelbar in angemessener Höhe eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende Erstattungszahlung erfolgen.
- In allen Finanzierungsarten kommen bis zu 10% der bewilligten Zuwendung erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises zur Auszahlung, sofern eine entsprechende Risikoeinschätzung vorgenommen wurde. Dieser Einbehalt kann auf Antrag reduziert werden. Hierüber entscheidet die bewilligende Stelle.
- Vorauszahlungen für Projekte mit Pauschalfinanzierung (Lump-sums) sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- Kostensteigerungen gegenüber dem bewilligten Finanzplan können nur in Ausnahmefällen und nach Prüfung der bewilligenden Stelle anerkannt werden.
- Bei einer Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung ohne Nutzung von Pauschalsätzen oder Pauschalfinanzierungen (lump-sums) ist eine Verrechnung zwischen genehmigten Personalkosten und Sachkosten zulässig, soweit die bewilligten Stundenvolumina und die jeweils bewilligten Eingruppierungen des Personals davon nicht berührt sind. Fehlbedarfsfinanzierungen sind als Ausnahmen vorab durch die Verwaltungsbehörde⁵ zu genehmigen.

³ OP = Operationelles Programm, meint die Gesamtplanung, in der dargelegt wird, wie die Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds im Verlauf einer Förderperiode ausgeben werden sollen. Der Erfolg/ die Leistung des operationellen Programms bzw. seine Wirkung wird durch Output- bzw. Erfolgsindikatoren gemessen.

⁴ VKO = Vereinfachte Kostenoptionen, meint als Überbegriff alternative Methoden nach Art. 53–57 VO (EU) 2021/1060 zur Berechnung der förderfähigen Kosten eines Vorhabens, etwa Pauschalsätzen, Pauschalbeträgen und Standardeinheitskosten.

⁵ Die Verwaltungsbehörde ist angesiedelt im Referat 23 bei der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa und gegenüber der Europäischen Kommission für den wirksamen, rechtmäßigen und ordnungsgemäßen Einsatz der ESF-Mittel verantwortlich.

4. Verwendungsnachweisverfahren

Für ESF-geförderte Projekte ist – abweichend von der AN Best-P⁶ – spätestens drei Monate nach Abschluss des Projektes ein Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises einzureichen.

Im Sachbericht sind insbesondere die Aktivitäten und die Zielerreichung ausführlich zu beschreiben. Das Erreichen des Gesamtzieles bzw. ggfs. vereinbarter Zwischenziele und Meilensteine ist mit den im Zuwendungsbescheid vereinbarten Nachweisen zu belegen. Ebenso sind die tatsächlich erreichten Frauen und Menschen mit Migrationshintergrund separat auszuweisen.

Bei Projekten, die durch ein gesondertes Steuerungsgremium begleitet werden, erfolgt die Bewertung der fachlichen Zielerreichung durch eben dieses Steuerungsgremium. Die Protokolle der Sitzungen bilden zusätzlich die Grundlage für die Sachberichte.

Bei der Anwendung von Vereinfachungsoptionen wird der zahlenmäßige Nachweis gem. Nr. 6.1. und 6.3. der AN Best-P in folgender Form als ausreichend anerkannt:

- bei Anwendung von Pauschalsätzen gem. Artikel 56 VO (EU) 2021/1060 auf der Ausgabenseite in Form aufgliederter direkter Personalkosten (nach Personalstellen) zzgl. eines Aufschlagsatzes für alle anderen Ausgaben,
- bei Anwendung von Pauschalsätzen gem. Artikel 54 I b VO (EU) 2021/1060 auf der Ausgabenseite in Form aufgliederter direkter Personalkosten und direkter Sachkosten zzgl. eines Aufschlagsatzes für indirekte administrative Kosten,
- bei Anwendung von Standardeinheitskosten gem. Artikel 53 I b VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 53 III VO (EU) 2021/1060 auf der Ausgabenseite in Form einer aufgliederter Darlegung der erreichten Einheiten nach Monaten bzw. Tagen,
- bei Anwendung von Pauschalbeträgen (lump-sums) gem. Art 53 I c VO (EU) 2021/1060 insgesamt durch Darlegung und Dokumentation der gemäß Zielvereinbarung erreichten Ziele des geförderten Vorhabens. Eine vollständige Zielerreichung ist zwingende Voraussetzung für die Auszahlung.

Bei mehrjährigen Bewilligungszeiträumen sind der Sachbericht und der zahlenmäßige Nachweis für jedes Haushaltsjahr jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres der bewilligenden Stelle vorzulegen.

Abweichungen von den vereinbarten Zielen, Kennziffern und Meilensteine müssen der bewilligenden Stelle in jedem Fall unverzüglich mitgeteilt werden. Bei Nichterreichen von vereinbarten Zielen kann es zu einer Reduzierung oder zum vollständigen Widerruf der Zuwendung kommen.

Bei Projekten, die durch ein gesondertes Steuerungsgremium begleitet werden, erfolgt die Bewertung und Änderung der fachlichen Zielerreichung bzw. Ziele durch das Steuerungsgremium.

5. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

⁶ Ab Geltung der ANBest-EU ersetzt diese für neue Bewilligungen die ANBest-P und wird Bestandteil des Verfahrens dieser Richtlinie im Sinne von Nr. V.

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa behält sich vor, die „Allgemeine Förderrichtlinie“ entsprechend der Entwicklungen des Arbeitsmarktes im Land Bremen sowie entsprechend geänderter Vorschriften auf europäischer, nationaler und/oder Landesebene anzupassen.

6. Ansprechpersonen

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Ref. 23
Lisa Brunkhorst,
Tel. 0421/361-97913,
lisa.brunkhorst@wae.bremen.de

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, Ref. 23
Daniel Bode,
Tel. 0421/361-40499,
daniel.bode@wae.bremen.de

VI. Geltungsdauer

Diese Allgemeine Förderrichtlinie tritt am 08.02.2022 in Kraft und gilt für Mittel der Landesarbeitsmarktförderung in der ESF-Förderperiode 2021–2027.

Der Senator für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof des Landes Bremen am 07.02.2022 seine Zustimmung zu der Förderrichtlinie in der vorliegenden Form erteilt.